



Berechnungsbeispiel Vollzeitberufsschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Studentin einer Privatschule zur Kauffrau EFZ, 19 Jahre alt zu Beginn der Ausbildung, wohnt im Haushalt der Eltern
 - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in St.Gallen
 - keine Geschwister

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Schulgeld maximal anrechenbar	6'500
Schulmaterial	Pauschalbetrag (analog Berufslehre)	700
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel	540
Grundbetrag	Im Haushalt der Eltern	8'400
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	16'140

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Minimales anrechenbares Einkommen	Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet. Studierenden der Sekundarstufe II, die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Einkommen von Fr. 1'500 angerechnet.	6'000
Total	Anrechenbare Eigenleistung	6'000

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 60'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	60'000
Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Mieteinnahmen Fr. 12'000 / Liegenschaftsaufwand Fr. 6'000 Liegenschaftsaufwand, welcher 20 % der Mieteinnahmen übersteigt (Berechnungsbeispiel Fr. 6'000 – Fr. 2'400)	+ 3'600
Abzug vom Reineinkommen	<i>In diesem Beispiel sind kein Abzüge möglich</i>	0
Total	Anrechenbares Elterneinkommen	63'600
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 27.05.2014)	5'700

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	16'140
Anrechenbare Eigenleistung	- 6'000
Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 27.05.2014) 100%	- 5'700
Fehlbetrag	4'440
Stipendium je Jahr	4'400